## 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gutenstetten vom 17.12.1992

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Gutenstetten folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 20. Dez. 1993, AZ 21-028/001-141/93-Lz genehmigte

Satzung zur Änderung der Beitrags-

und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Die Gebühr beträgt 3,08 DM pro cbm entnommenen Wassers".

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Jan. 1994 in Kraft.

Gutenstetten, 22. Dezember 1993

Maderer

1. Bürgermeister